



WDI Newsletter 2: Studienkosten

Datum: 26.9.2019 aktualisiert am 20.12.2019
Empfänger: WDI-Benützer/innen
Absender: WDI-BAV

Aktenzeichen: BAV-223-00050/00010/00009/00017

Als WDI-Benützer/innen erhalten sie die folgenden Newsletter für die Behandlung von Studienkosten ab Offerte LV 2021–2024 und in den Ist-Rechnungen:

1. Studienkosten bis zum Beginn der Vorprojektierung

Studienkosten bis zum Beginn der Vorprojektierung sind über die Erfolgsrechnung (Plan-/Ist-Abweichung ergebniswirksam) zu planen und zu verbuchen. Im WDI sind sie der Kostenart «K3 Übrige Infrastruktur Kosten» zuzuordnen. Die Diskussionen rund um die Fachtagung 2019 haben gezeigt, dass bei der Abgrenzung zwischen Studien und Vorprojekt die Eigenheiten des Substanzerhalts der Infrastruktur zu berücksichtigen sind. Analogien mit den Hochbau-Standards der SIA sind nur bedingt sinnvoll. Wir verstehen unter Studien generelle Lösungssuchen, die noch nicht auf ein bestimmtes Projekt fokussiert sind. Gelegentlich werden auch Variantenstudien innerhalb eines bereits definierten Projekts noch den Studien zugeordnet. Sobald aber ein Projekt definiert ist, sollten alle damit zusammenhängenden Kosten über die Investitionsrechnung geführt werden.

2. Planungskosten ab Vorprojekt

Ab Vorprojekt laufen die Planungskosten über die Investitionsrechnung. Die Regelung wird ab 1. Januar 2021 verbindlich (Analog der verbindlichen Anwendung des Branchenstandards Finanzielle Führung und Controlling Leistungsvereinbarung). Wenn möglich, sollen Unternehmen die die Studienkosten heute anders behandeln, bereits früher auf die neue Regelung umstellen. Ab dem Zeitpunkt des Investitionsentscheids sind Planungskosten aktivierbar.

3. Kürzung des Vorsteuerabzugs auf NAI

Die Kürzung des Vorsteuerabzugs auf K7 «Nicht aktivierbare Investitionskosten (NAI)» wird mit den Investitionsbeiträgen finanziert. In der Offerte LV 2021–2024 berechnet das WDI die Kürzung des Vorsteuerabzugs auf die geplanten K7 «Nicht aktivierbare Investitionskosten (NAI)» automatisch.

4. Verbindlichkeit

Diese Behandlung von Studienkosten wird mit der LV 2021-2024 ab 1. Januar 2021 verbindlich (Analog der verbindlichen Anwendung des Branchenstandards Finanzielle Führung und Controlling Leistungsvereinbarung). Wenn möglich, sollen Unternehmen die die Studienkosten heute anders behandeln, bereits früher auf die neue Regelung umstellen.